

II ZR 173/57

Verkündet am 13. Juli 1959
Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2408 C01

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Firma Fleischwerke Ernst S. [REDACTED] GmbH, S. [REDACTED]
[REDACTED], S. [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäftsführer
Ernst S. [REDACTED], S. [REDACTED],

Beklagter und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma T. [REDACTED] F. [REDACTED], P. [REDACTED], Avenue des C. [REDACTED]
[REDACTED]

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juli 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Haidinger, Dr. Kuhn, Dr. Haager und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Saarbrücken vom 2. Juli 1957 wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin nahm im Juli 1950 für die Londoner Firma "The P. [REDACTED] Exporting and Importing Co., Limited" mit dem damaligen Generalvertreter SC [REDACTED] der Beklagten Verhandlungen über die Lieferung von Fleischwaren durch die Beklagte an die englische Firma auf. SC [REDACTED] sicherte der Klägerin eine Provision von 2 1/2 % zu, die aus der ihm zustehenden Provision von 7 1/2 % gezahlt werden sollte. Für die Lieferungen vom 15. August 1950 bis 22. September 1950 erhielt die Klägerin einen Teil der Provisionen von SC [REDACTED]. Am 23. September 1950 fand am Sitz der Beklagten eine Unterredung zwischen dem Inhaber der Beklagten, Ernst S [REDACTED], dem Mitinhaber der Klägerin, Dr. E [REDACTED], und dem Generaldirektor F [REDACTED] von der Londoner Firma statt, in der auch über die Provisionsfrage verhandelt wurde. In der Folgezeit überwies die Beklagte die vom Vertreter SC [REDACTED] bisher noch nicht bezahlte Provision an die Klägerin. Sie rechnete auch für die weiteren Lieferungen bis 28. Oktober 1950 mit der Klägerin ab. Am 27. Oktober 1950 entließ die Beklagte ihren Vertreter SC [REDACTED] fristlos. Am 28. Oktober 1950 hatten der Inhaber der Beklagten und Generaldirektor F [REDACTED] eine erneute Besprechung über den Preis der künftigen Lieferungen. Für die weiteren Lieferungen für die Zeit vom 13. November 1950 bis 16. März 1951 hat die Beklagte an die Klägerin keine Provision bezahlt.

Die Klägerin hat ausgeführt, sie habe von vornherein einen unmittelbaren Provisionsanspruch gegen die Beklagte gehabt, da SC [REDACTED] ihr diese Provision als hierzu bevollmächtigter Vertreter der Beklagten zugesichert habe. Mindestens habe die Beklagte in der Unterredung am 23. September 1950 die Provisionsverpflichtung als eigene übernommen. Bei dieser Unterredung sei gleich-

- 3 -

zeitig eine Herabsetzung der Provision auf 1,5 %, berechnet nach den Cif-Werten London unter der Bedingung vereinbart worden, daß die Beklagte am gleichen Tage, an dem sie ein Akkreditiv der Londoner Firma für eine Lieferung erhalte, die Provision überweise. Diese Bedingung habe die Beklagte nicht erfüllt. Die Klägerin fordert daher die ihr nach ihrer Ansicht für die Lieferungen seit November 1950 zustehende volle Provision von 1.437.094 frs.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung. Sie bestreitet, daß sie, sei es durch ihren Vertreter Sc■■■■, sei es in der Verhandlung vom 23. September 1950 eine eigene Provisionsverpflichtung übernommen habe. Soweit sie Provision an die Klägerin bezahlt habe, habe sie dies lediglich für Rechnung ihres Vertreters Sc■■■■ getan. Diese Provision sei bei der Zusammenkunft am 23. September 1950 bedingungslos herabgesetzt worden. Nachdem Sc■■■■ am 27. Oktober 1950 ausgeschieden sei, habe sie am 28. Oktober 1950 mit Generaldirektor P■■■■ vereinbart, es solle von diesem Zeitpunkt an die Londoner Firma die Provisionszahlung an die Klägerin übernehmen. Als Gegenleistung habe sie sich bereit erklärt, die bisherigen Lieferpreise trotz Steigerung der Fleischpreise und trotz einer Qualitätsverbesserung beizubehalten.

Das Landgericht hat - unter Abweisung der Klage im übrigen - die Beklagte zur Zahlung von 685.433 frs. verurteilt. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten die Beklagte im wesentlichen entsprechend dem Klagantrag zur Zahlung von 1.416.414 frs. verurteilt. Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage, während die Klägerin die Zurückweisung der Revision beantragt.



Entscheidungsgründe:

Zwischen den Parteien ist an sich unstreitig, daß die Klägerin Einkaufsagentin der Londoner Firma "The Fo[REDACTED] Exporting and Importing Co.-limited" war. Daher hätte sich ihr Provisionsanspruch in erster Linie gegen ihren Unternehmer zu richten. Die Klägerin hat jedoch, ohne daß die Beklagte widersprochen hat, vorgetragen, daß die Londoner Firma aus devisenrechtlichen Gründen ihr keine Provision habe bezahlen können und wollen und daß daher in dem Kaufpreis, den die Klägerin an die Beklagte entrichtete, die Provision mitenthalten gewesen sei, die über diesen Umweg an die Klägerin abzuführen gewesen sei.

1.) Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht festgestellt, daß zwar durch die ursprüngliche Vereinbarung zwischen der Klägerin und dem Vertreter Sc[REDACTED] die Beklagte zur Provisionszahlung an die Klägerin nicht habe verpflichtet werden können, da Sc[REDACTED] hierzu nicht ermächtigt gewesen sei. Infolgedessen sei zunächst nur Sc[REDACTED] Provisionsschuldner gewesen. Es ist auch unstreitig, daß von der Provision in Höhe von 7 1/2 %, die die Beklagte Sc[REDACTED] eingeräumt hatte, 2 1/2 % für die Klägerin vorgesehen war. Es ist ferner unstreitig, daß die Klägerin die Provision für Geschäfte, die vor dem 23. September 1950 abgeschlossen wurden, erhalten hat, teils durch Sc[REDACTED] selbst, teils in der Weise, daß die Beklagte die Provision unter Verrechnung mit Sc[REDACTED] vorgestreckt hat.

Das Berufungsgericht hat nach einer umfassenden Beweiswürdigung des weiteren ausgeführt, die Beklagte habe sich am 23. September 1950 der Klägerin gegenüber persönlich zur Zahlung der Provision verpflichtet. Das Berufungsgericht hat dabei einmal die Tatsache berücksichtigt, daß der Direktor F[REDACTED] der Londoner Firma zusammen mit dem

Inhaber der Klägerin zu der Beklagten gekommen war, um den Vertreter Sc[REDACTED] auszuschalten, der F[REDACTED] der Bestechung bezichtigt hatte. Außerdem hat das Berufungsgericht gewürdigt, daß F[REDACTED] ein persönliches Interesse daran hatte, die Klägerin mit der Beklagten "ins Geschäft zu bringen", und daß auf der anderen Seite die Beklagte bereit war, alles zu tun, um dem Wunsch von Direktor F[REDACTED] nachzukommen. Das Berufungsgericht ist dabei auch auf die rechtlichen Beziehungen zwischen der Beklagten und dem Vertreter Sc[REDACTED] eingegangen. Es hat ferner den Umstand herangezogen, daß die Beklagte bei den der Besprechung folgenden Provisionsabrechnungen und -zahlungen, die sie der Klägerin übermittelte, niemals darauf hingewiesen hat, sie werde hierbei nur für Rechnung ihres Vertreters Sc[REDACTED] tätig. Endlich wird nach Ansicht des Berufungsgerichts die selbständige Verpflichtung der Beklagten als Provisionsschuldnerin durch die Korrespondenz bestätigt.

Gegen diese Ausführungen, die keinen sachlichrechtlichen Fehler erkennen lassen, wendet sich die Revision mit einer Reihe von Verfahrensrügen. Soweit sie nicht schon als Angriffe gegen die Beweiswürdigung unzulässig sind, sind sie unbegründet. Dies gilt für die Rüge, die Annahme des Berufungsgerichts würde bedeuten, daß die Beklagte in die Rechte ihres Generalvertreters eingegriffen hätte, indem sie sich an dessen Stelle zum Provisionsschuldner der Klägerin gemacht hätte. Einmal ist es für die rechtlichen Beziehungen der Beklagten zu ihrem Vertreter unerheblich, ob die Beklagte sich selbst zur Zahlung der Provision verpflichtete. Zudem hat das Berufungsgericht die Auswirkung der von der Beklagten am 23. September 1950 eingegangenen Verpflichtung auf die Beziehungen zu ihrem Vertreter berücksichtigt. Es stellt auch keinen Verfahrensverstoß dar, daß das Berufungsgericht einen Brief der Beklagten vom 20. November 1950 nicht ausdrücklich aufgeführt hat. Es bedarf

für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage keines Eingehens auf jedes einzelne Vorbringen oder, insbesondere bei einem umfangreichen Schriftwechsel, jedes einzelnen Beweismittels oder einer ausdrücklichen Auseinandersetzung damit, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3,162,175). Dies ist der Fall, denn das Berufungsgericht hat die Behauptung der Beklagten, die sie in jenem Brief vom 20. November 1950 aufgestellt und im Prozeß wiederholt hatte, eingehend gewürdigt.

2.) Das Berufungsgericht hat weiter festgestellt, am 23. September 1950 sei die von der Beklagten demnach zu entrichtende Provision nicht unbedingt herabgesetzt worden, sondern nur unter der Bedingung, daß die Provision im Zeitpunkt des Zahlungseingangs oder der Akkreditivstellung für Warenlieferungen sofort überwiesen wurde. Bei dieser Feststellung hat das Berufungsgericht u.a. auch die eidlichen Aussagen des Zeugen F. [REDACTED] verwertet und insbesondere die Erklärungen der Beklagten in dem damaligen Schriftwechsel der Parteien, in dem die Beklagte diese Auffassung der Klägerin "gerade ausdrücklich bestätigt und stillschweigend anerkannt habe".

Nach dem Berufungsurteil war weiter Inhalt der Vereinbarung vom 23. September 1950, daß die Klägerin für alle künftigen Lieferungen Provision von der Beklagten erhalten sollte, gleichgültig, ob sie dabei eine andere Tätigkeit entfaltete. Diese Verpflichtung der Beklagten sei durch die fristlose Entlassung des Vertreters Sc. [REDACTED] nicht berührt worden. Endlich sei auch der Einwand der Beklagten unbegründet, die Firma "The Fo. [REDACTED] Exporting and Importing Co.-limited" habe bei der Besprechung am 28. Oktober 1950 die Provisionszahlung an die Klägerin übernommen.

Die Verfahrensrügen, die die Revision gegen diese Feststellungen erhebt, sind ebenfalls unbegründet. Eine

Fotokopie einer Aktennotiz des Mitinhabers der Klägerin, Dr. E [REDACTED], die er am 23. September 1950 angefertigt hat, hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang nicht verwertet, so daß es nicht darauf ankommt, ob diese Aktennotiz in vollem Inhalt wiedergegeben wurde. Im übrigen hat das Berufungsgericht an anderer Stelle des Urteils der Behauptung der Beklagten, die Aktennotiz sei vollständig, Rechnung getragen. Die Zeugin Fi [REDACTED] hatte zu der Frage, ob die Provision unbedingt oder bedingt herabgesetzt wurde, keine Aussage gemacht, so daß es in diesem Zusammenhang einer Würdigung ihrer Aussage nicht bedurfte. Es ist dem Urteil auch zu entnehmen, daß es die Aussagen des Zeugen He [REDACTED] verwertet hat, da es sich mit der Glaubwürdigkeit des Zeugen He [REDACTED] ausführlich auseinandersetzt. Unerheblich für die Entscheidung, ob die Provision nur unter der Bedingung herabgesetzt wurde, ist endlich das Beweiserbieten der Beklagten, der Inhaber der Klägerin habe im Februar 1951 anlässlich einer Zusammenkunft in London die noch ausstehende Provision nicht reklamiert. Das Berufungsgericht brauchte auch nicht auf jedes einzelne Schreiben einzugehen, das über diese Frage unter den Parteien gewechselt wurde. Des weiteren macht die Revision geltend, das Berufungsgericht habe bei der Würdigung der Aussage des Zeugen F [REDACTED] die Besonderheiten des englischen Prozeßverfahrens nicht berücksichtigt. Hierfür ist kein Anhaltspunkt gegeben. Einer dahingehenden besonderen ausdrücklichen Darlegung im Urteil bedarf es nicht. Die weitere Rüge der Revision, F [REDACTED] sei bei der Unterredung am 23. September 1950 nicht zugegen gewesen, widerspricht den Feststellungen im Tatbestand. Eine Tatbestandsberichtigung ist nicht beantragt.

Die Revision meint ferner, das Berufungsgericht habe, als es die Aussage des Zeugen F [REDACTED] für glaubhaft betrachtet habe, nicht berücksichtigt, daß der Zeuge in einem anderen Rechtsstreit die Unwahrheit gesagt habe. Um einen Verfahrensverstoß nach § 286 ZPO zu rechtfertigen, wäre es zunächst Voraussetzung, daß die Beklagte in dem anhängigen Verfahren sich nicht im ganzen auf die Akten jenes anderen Verfahrens bezogen hätte, sondern angegeben hätte, welche Vorgänge in jenem Verfahren sie zum Gegenstand ihres Vortrages mache. Im übrigen ergibt das Vorbringen der Beklagten in jenem Verfahren lediglich (7 O 336/54 Schriftsatz vom 28. September 1956 - GA 115 ff), daß die jetzige und damalige Beklagte behauptet hat, der Zeuge F [REDACTED] habe die Unwahrheit angegeben, nicht aber, daß die Unwahrheit seiner Aussage erwiesen ist. Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die Auffassung des Berufungsgerichts, es sei eine Provisionsvereinbarung nur unter der Bedingung der sofortigen Provisionszahlung vereinbart worden, keinen verfahrensrechtlichen Bedenken begegnet.

3.) Gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Firma "The F [REDACTED] Exporting and Importing Co.-limited" habe die Provisionspflicht der Beklagten nicht übernommen, erhebt die Revision ebenfalls weitere verfahrensrechtliche Rügen. Es kommt auf diese Rügen schon deshalb nicht an, weil, wie das Berufungsgericht ebenfalls erörtert hat, die Klägerin eine solche Schuldübernahme hätte genehmigen müssen. Dies ist nicht geschehen. Deshalb kann die Klägerin entsprechend der Vereinbarung vom 23. September 1950 die Provision von der Beklagten fordern.

Gegen die Höhe der vom Berufungsgericht errechneten Provisionsschuld erhebt die Revision keine Einwendungen. Daher war die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO als unbegründet zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Haidinger Dr.Kuhn Dr.Haager Dr.Reinicke